



**Satzung über die
Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 14.02.1995
in der Fassung
vom 12.12.2017

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen.....	2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	2
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	3
§ 4 Reisekostenvergütung	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat Westerheim am 14.02.1995 und am 12.12.2017 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	40 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	50 €
von mehr als 8 Stunden	60 €
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass sie wegen einer Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 20 €. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Abwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates je Sitzung in Höhe von 40 € gezahlt. § 1 Abs. 3 findet auch auf Sitzungen des Gemeinderats entsprechende Anwendung und wird zusätzlich zu dem in Satz 2 genannten Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird jährlich zum 31.12. an die Gemeinderäte ausgezahlt.
- (3) Für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, erhalten die Gemeinderäte eine Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für Fahrtkostenerstattungen die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzungen gerügt hat.

Ausgefertigt!

Westerheim, den 13.12.2017

Hartmut Walz
Bürgermeister